



Satzung des Fonds Soziales Wien

gültig ab 6. Dezember 2018



§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

Der Fonds führt den Namen „Fonds Soziales Wien“ und wird nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet.

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ ist gemeinnützig und hat Rechtspersönlichkeit. Er geht nach seinen Zielsetzungen nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.

(2) Der Sitz des „Fonds Soziales Wien“ ist Wien.

§ 2 Ziele des „Fonds Soziales Wien“

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ hat folgende gemeinnützige Zielsetzungen:

1. Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung
2. Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit für bedürftige Menschen
3. Medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Pflege von bedürftigen Menschen
4. Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit
5. Rehabilitation und gesellschaftliche Integration dieser Zielgruppen

(2) Eine Bedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 5 definiert sich insbesondere aufgrund:

1. fortgeschrittenen Lebensalters
2. einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung
3. einer psychischen und/oder Suchterkrankung

4. einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage

§ 3 Aufgaben des „Fonds Soziales Wien“

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ hat insbesondere folgende Maßnahmen zur Umsetzung seiner Ziele gemäß § 2 durchzuführen:

1. Planung des Bedarfs an Angeboten und Leistungen, Erstellen von Leitlinien und Qualitätskriterien zur Durchführung der Maßnahmen
2. Organisation und Durchführung spezifischer Angebote im eigenen Geschäftsbereich bzw. durch die Vergabe von Aufträgen
3. Förderung und Koordination von Organisationen, Einrichtungen und Projekten
4. Förderung und Koordination von Maßnahmen von und für Einzelpersonen
5. Dokumentation, Evaluation - insbesondere der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen
6. Durchführung bzw. Initiierung von wissenschaftlichen Erhebungen, Studien, o.Ä. - Erarbeitung von Grundlagen und Entwicklung innovativer Ansätze und Strategien
7. Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich gesundheitsbezogener oder sonstiger Maßnahmen
8. Stellungnahmen und Empfehlungen von und zu Vorschlägen sowie im Begutachtungsverfahren zu Gesetzen und Verordnungen
9. Erarbeitung von Grundlagen zur Gestaltung von Strategien und Maßnahmen
10. Durchführung bzw. Koordination von konzeptionellen Maßnahmen
11. Unterstützung regionaler Vernetzungs- und Kommunikationsinitiativen

12. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sozial- und Gesundheitsbereich
13. Mitwirkung am nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch, Teilnahme an Projekten und Programmen
14. Information der Öffentlichkeit
15. Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes alle zwei Jahre

(2) Zur Geschäftstätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ gehören auch sämtliche administrativen Tätigkeiten sowie Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen ist die Beteiligung oder Gründung an/von Tochtergesellschaften, -betrieben möglich.

§ 4 Förderrichtlinien

(1) Förderungen nach § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 werden über Antrag gewährt. Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich zu verpflichten, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zuzulassen und zu unterstützen. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind rückzuerstatten.

(2) Das Kuratorium kann Förderrichtlinien beschließen, wobei abgestellt auf die verschiedenen Arten von Förderungen nähere Bestimmungen zu folgenden Punkten zu treffen sind:

1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, z.B. hinsichtlich Wohnsitz, Einkommen, Subsidiarität, etc.
2. Bedingungen, an welche die Förderung zu knüpfen ist
3. Verpflichtungen, die eine Förderungswerberin oder ein Förderungswerber im Fall der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat
4. Vorgabe von Qualitäts- und Effizienzmaßstäben für Förderungsmaßnahmen
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Evaluierung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen
6. Art und Höhe der Förderung

§ 5 Mittel des „Fonds Soziales Wien“

Die Mittel des „Fonds Soziales Wien“ setzen sich zusammen wie folgt:

1. Dem „Fonds Soziales Wien“ ist mit unwiderruflicher Erklärung des Fondsgründers Stadt Wien vom 14. Dezember 2000 (GR-Beschluss, PR.Z. 121/00-GGS) ein Vermögen von 10,011.772 Euro (137,765.000 Schilling), in Worten zehn Millionen und elftausendsiebenhundertzweiundsiebzig Euro (einhundertsiebenunddreißig Millionen und siebenhundertfünfundsechzigtausend Schilling) gewidmet.
Der Fonds wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 2000 (ZL MA62-II/251/00) für zulässig erklärt und stützt seinen bisherigen Rechtsbestand auf die mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 31.3.2005 (ZI MA62-II/1077/05) genehmigte Satzung.
Mit Beschluss des Kuratoriums und Präsidiums vom 19. Oktober 2018 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen.
2. Folgedotationen der Stadt Wien
3. Beiträge, Förderungen oder sonstige Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Körperschaften sowie sonstiger öffentlicher und privater Stellen und Einzelpersonen
4. Freiwillige Zuwendung von materiellen und immateriellen Werten, insbesondere von Geld, Gütern, Dienstleistungen, Rechten, etc.
5. Fördermittel der EU
6. Rückflüsse aus Forderungen und Verträgen
7. Erträge aus dem Vermögen des Fonds Soziales Wien
8. Aufnahme von Krediten
9. Erträge und eigene Einnahmen

§ 6 Verwendung der Mittel des „Fonds Soziales Wien“

(1) Die Mittel des „Fonds Soziales Wien“ sind für die Erfüllung der gemeinnützigen Ziele (§ 2) und Aufgaben (§ 3) zu verwenden.

(2) Ein Rechtsanspruch von Fondsbegünstigten auf Leistungen des „Fonds Soziales Wien“ besteht nicht; er kann auch nicht aus fortlaufenden Leistungen abgeleitet werden.

§ 7 Organe des „Fonds Soziales Wien“

Die Organe des „Fonds Soziales Wien“ sind:

1. Das Kuratorium
2. Das Präsidium
3. Die Geschäftsführung

§ 8 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Mitgliedern. Die genaue Zahl wird durch Beschluss des Stadtsenates bestimmt. Ein Mitglied übt die Funktion der oder des Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder die der oder des ersten und der oder des zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreters aus.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen wie folgt:

Die Stadt Wien entsendet zumindest drei Bedienstete aus dem Bereich Sozial- und Gesundheitswesen sowie zumindest je eine Bedienstete oder einen Bediensteten aus den Bereichen Jugendwohlfahrt, Frauenangelegenheiten, Wohnen und Finanzverwaltung. Die Entsendung erfolgt auf Vorschlag der jeweils nach der Geschäftsgruppeneinteilung zuständigen amtsführenden Stadträtin bzw. des amtsführenden Stadtrates durch Beschluss des Stadtsenates. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die selbst Mitglieder des Kuratoriums sind, werden vom Stadtssenat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 2 können von der oder vom Vorschlagsberechtigten jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abberufen werden. Wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nicht binnen 4 Wochen von der oder dem Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 2 dem Stadtssenat zur Bestellung vorge-

schlagen, geht das Vorschlagsrecht auf den Stadtssenat über.

(5) Das Kuratorium kann beschließen, seinen Sitzungen weitere Personen, jedenfalls eine Vertreterin oder einen Vertreter des Betriebsrates, mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und an den Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sowie zur Beratung zugezogene Expertinnen oder Experten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die gemäß § 12 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Hinsichtlich der Anträge gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 und Z 4 muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

(2) Das Kuratorium kann jeweils auf Vorschlag der Geschäftsführung Förderrichtlinien gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Anerkennung von Einrichtungen bzw. den Widerruf von Anerkennungen von Einrichtungen gemäß den Förderrichtlinien des „Fonds Soziales Wien“ beschließen.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte, auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden, Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Präsidiums.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die erste oder den ersten oder die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter, mindestens zweimal im Jahr einberufen.

(2) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden (bei Verhinderung der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters, bei deren oder dessen

Verhinderung jene der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters) den Ausschlag. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Eine Stimmenthaltung ist möglich.

(3) Bei Beschlüssen

a) über die Anerkennung von Einrichtungen gemäß den Förderrichtlinien des „Fonds Soziales Wien“,

b) in dringenden Fällen, in denen eine Einberufung des Kuratoriums nicht zeitgerecht möglich ist,

kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung über begründete Anträge durchführen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, innerhalb der von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden festgelegten Frist ihre Stimme abzugeben oder schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ihre Stimmenthaltung mitzuteilen. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist die Rückübermittlung von mindestens der Hälfte der Stimmen der Mitglieder sowie die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und ihrer oder seinem ersten und ihrer oder seinem zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Das Präsidium kann beschließen, zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sowie zur Beratung zugezogene Expertinnen oder Experten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Kuratoriumssitzungen.

(2) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. die Genehmigung des Budgetvoranschlags
2. die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses

3. die Änderung der Fondssatzung
4. die Auflösung des „Fonds Soziales Wien“
5. die Genehmigung des Eingehens von Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung um das Zehnfache pro Geschäftsfall übersteigt
6. Zustimmung zur Aufnahme von Krediten (§ 5 Z 8)
7. die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der Abschluss und die Auflösung etwaiger Dienstverträge mit diesen Personen.
8. die Geschäftsordnung des Präsidiums
9. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
10. die jährliche Bestellung einer Wirtschafts-(Abschluss-)prüferin oder eines Wirtschafts-(abschluss-)prüfers (§14)

(3) Das Präsidium kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in wichtigen Fällen begründete Weisungen erteilen, soweit die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht ohnedies durch Förderrichtlinien gemäß § 4 bestimmt ist. Über erteilte Weisungen hat das Präsidium dem Kuratorium in seiner nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei der oder dessen Verhinderung durch eine der Stellvertreterinnen oder einen der Stellvertreter, mindestens zweimal im Jahr einberufen.

(2) Das Präsidium ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Abwesenheit werden Präsidiumsmitglieder von Ersatzmitgliedern (gemäß § 9 Abs. 4) vertreten. Die Anwesenheit und Vorsitzführung zumindest eines gemäß § 8 Abs. 3 bestellten Präsidiumsmitglieds ist in jedem Fall erforderlich.

(4) Beschlüsse (außer gemäß Abs. 5) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern. Eine Stimmenthaltung ist möglich.

(5) Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 und 4 bedürfen der Einstimmigkeit aller gemäß § 8 Abs. 3 bestellten Präsidiumsmitglieder.

(6) In dringenden Fällen kann - sofern eine Einberufung des Präsidiums nicht zeitgerecht möglich ist - die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung über begründete Anträge durchführen. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, innerhalb der von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden festgesetzten Frist ihre Stimme abzugeben oder schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ihre Stimmenthaltung mitzuteilen. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist die Rückübermittlung der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

(1) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird vom Präsidium (gemäß § 12) jährlich bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer obliegen die Überwachung der Gebarung, die periodische Kontrolle der Buch- und Kassaführung und die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses.

§ 15 Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Das Präsidium hat eine oder einen oder (dem Aufgabenumfang des Fonds entsprechend) mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu bestellen. Die Geschäftsführung besorgt unter Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers die Aufgaben des „Fonds Soziales Wien“, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind. Ihr obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der anderen Organe des „Fonds Soziales Wien“.

(2) Die Geschäftsführung hat einen operationalisierten Jahresarbeitsplan und den Budgetvoranschlag für das nächstfolgende Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres zu erstellen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ sowie den Jahresrechnungsabschluss zu verfassen und dem Präsidium so rechtzeitig zur Genehmigung

vorzulegen, dass diese bis Ende Juni des Folgejahres der Fondsbehörde übermittelt werden können.

(4) Über die Personalentwicklung im „Fonds Soziales Wien“ besteht für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gegenüber dem Präsidium eine jährliche Berichtspflicht.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Präsidium laufend, mindestens alle drei Monate über die Geschäftstätigkeit zu berichten. Unbeschadet dessen stehen dem Präsidium jederzeit Informations- und Auskunftsrechte betreffend die Geschäftstätigkeit des Fonds Soziales Wien zu.

§ 16 Vertretung nach außen

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ wird in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten von der Leiterin oder vom Leiter der Geschäftsführung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) vertreten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den „Fonds Soziales Wien“ nach außen, auch in sämtlichen Angelegenheiten, die eine Beteiligung, Mitwirkung oder Engagement des „Fonds Soziales Wien“ in anderen Organisationen betreffen.

(2) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zwei Unterschriften erforderlich: die der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder die zweier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Anstelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann auch eine von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer beauftragte Mitarbeiterin oder ein beauftragter Mitarbeiter zeichnen. In Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer je zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beauftragen. Diese Beauftragungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Dazu gehören jedenfalls die in § 16 Abs. 7 genannten Angelegenheiten.

(3) Für das Eingehen von Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe zwei Drittel der Betragsgrenze des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung pro Geschäftsfall nicht übersteigt, genügen die Unterschriften zweier von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer beauftragter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(4) Für das Eingehen von Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe ein Neunundvierzigstel der Betragsgrenze des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung pro Geschäftsfall nicht übersteigt, genügt eine Unterschrift: die der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder die einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder die einer oder eines von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters.

(5) Für den Abschluss von Dienstverträgen genügt die Unterschrift der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder die einer oder eines von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters.

(6) Unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 7 kann die rechtsverbindliche Zeichnung in den Fällen des § 16 Abs. 2 – 5 auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen. Ausfertigungen bzw. Ausdrücke von derart gezeichneten Dokumenten gelten als rechtsverbindlich gezeichnet, sofern auf diesen der Hinweis enthalten ist, dass es sich um ein qualifiziert elektronisch gefertigtes Dokument handelt und eine Prüfinformation enthalten ist.

(7) Bei der rechtsverbindlichen Zeichnung von Entscheidungen über Anträge von Kundinnen und Kunden, der Festlegung von Kostenbeiträgen von Kundinnen und Kunden und von Fördermittelfreigaben kann anstelle der Zeichnung mittels zweier Unterschriften die Zeichnung mittels einer nachvollziehbaren elektronischen Fertigung treten. Die Freigabe der elektronischen Fertigung hat nachweislich durch zwei berechnigte Personen zu erfolgen. Ausfertigungen bzw. Ausdrücke von derart gezeichneten Dokumenten gelten als rechtsverbindlich gezeichnet, sofern auf diesen der Hinweis enthalten ist, dass es sich um ein elektronisch gefertigtes Dokument handelt.

§ 17 Beirat

(1) Der Beirat wird zur direkten Information der Mitglieder des Wiener Gemeinderates eingerichtet.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet im Beirat über die Beschlüsse des Kuratoriums und des Präsidiums.

(3) Der Beirat besteht aus der für die Dotation des „Fonds Soziales Wien“ zuständigen amtsführenden Stadträtin oder dem zuständigen Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muss.

(4) Die Mitglieder/Ersatzmitglieder werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeinderatswahlordnung festgelegten Grundsätzen verteilt.

(5) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien entsenden die Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Gemeinderates für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Mitgliedschaft endet frühzeitig durch Rücktritt, Beendigung der aktiven Funktion im Gemeinderat bzw. durch Widerruf der entsendenden Partei.

(6) Der Beirat wird von der oder von dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr schriftlich einberufen.

(7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zu seiner Beratung beiziehen.

(9) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, spätestens eine Woche vor der Sitzung des Beirates schriftliche Anfragen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu richten.

§ 18 Kontrolle

Der „Fonds Soziales Wien“ unterliegt außer der durch Gesetz geregelten Kontrolle, jener durch Organe der Stadt Wien und durch sie beauftragte Dritte.

§ 19 Auflösung des „Fonds Soziales Wien“

Bei Auflösung des „Fonds Soziales Wien“ durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Kuratoriums und mit fondsbehördlicher Bewilligung oder durch behördliche Verfügung, geht das vorhandene Fondsvermögen auf die Stadt Wien mit der Bedingung über, dass es ausschließlich für die in § 2

genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 62
Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 89496
Fax: +43 1 4000 99 89496
E-Mail: post@ma62.wien.gv.at
www.wien.gv.at/verwaltung/ma62/

MA 62 – II/745564/18

Wien, 10. Dezember 2018

Fonds: „Fonds Soziales Wien“

Die vorstehende geänderte Fondssatzung wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien,
Magistratsabteilung 62 vom 29. November 2018, Zahl MA 62 - II/745564/18, fondsbehördlich genehmigt.



Für die Abteilungsleiterin:

Mag.^a Stangl